Friedhofgebührensatzung

zur Friedhofssatzung des "RuheForst Vorholz" in der Ortsgemeinde Offenheim

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), des Landesgebührengesetzes (LGebG) und des § 15 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Offenheim für den RuheForst Vorholz, in der jeweils gültigen Fassung, hat die Ortsgemeinde Offenheim in ihrer Sitzung am 20.02.2018 folgende Gebührenordnung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des "RuheForst Vorholz" in der Ortsgemeinde Offenheim und dessen Anlagen werden auf Grundlage der Friedhofssatzung des "RuheForst Vorholz" Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind:

- 1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
- 2) Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 3) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entgelte

A) Allgemeines

- 1) Das Entgelt richtet sich nach Bewertung des Biotopes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- 2) Bewertungskriterien sind u.a. die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente.
- 3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung u.a. als Einzel-, Familien- oder GemeinschaftsBiotop.

B) Entgelthöhe

1) GemeinschaftsBiotop: mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

Wertungsstufe I Entgelt pro Beisetzungsstelle	600,00 €
Wertungsstufe II Entgelt pro Beisetzungsstelle	950,00 €
Wertungsstufe III Entgelt pro Beisetzungsstelle	1.200,00 €
Wertungsstufe IV Entgelt pro Beisetzungsstelle	1.600,00 €

2) Familien- oder FreundschaftsBiotop: mit bis zu 12 Beisetzungsstellen

<u>VVertungsstufe I</u>	3.400,00 €
Wertungsstufe II	4.100,00 €
Wertungsstufe III	4.700,00 €
Wertungsstufe IV	6.200,00 €

3) EinzelBiotop:

3.400,	
Wertungsstufe II 4.100,0	00€
Wertungsstufe III 4.700,0	00€
Wertungsstufe IV 6.200,0	00€

4) RegenbogenBiotop

0,00€

C) Beisetzungsentgelt:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird ein Entgelt von 300,00 € je Urnenbeisetzung erhoben (Mo. – Fr.).

D) Zusatzleistungen für die Beisetzung:

Für die Beisetzung an einem Samstag wird zusätzlich zum regulären Beisetzungsentgelt ein Zuschlag von 95,00 € je Urnenbeisetzung erhoben.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- 1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung des "RuheForst Vorholz", bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- 2) Das Entgelt wird sofort mit Beantragung bzw. Bestellung der Leistung und deren Rechnungslegung fällig.

§ 5 Rechtsmittel

- 1. Gegen die Heranziehung zum Entgelt sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- 2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zum Entgelt nach dieser Entgeltordnung wird die Verpflichtung der Zahlung nicht aufgehoben.

§ 6 Beitreibung

Sämtliches Entgelt, das nach dieser Entgeltordnung erhoben wird, unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Rheinland-Pfälzischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Offenheim, den 20.02.2018

(Peter Odermann) Ortsbürgermeister Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Offenheim, 20.02.2018 Ortsgemeinde Offenheim

Peter Odermann Ortsbürgermeister